



Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2.2.2017 in München.

Diese Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 17.12.2002,

zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.2.2016.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registriernummer VR 17979.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen 'Verein für Stadtteilkultur im Münchner Nordosten e.V.', in Kurzform 'NordOstKultur-München e.V.'. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- 2.1 Ziel des Vereins ist es, die Stadtteilkultur im Münchner Nordosten zu erforschen, zu erhalten, zu fördern und öffentlich bewusst zu machen.
- 2.2 Der Schwerpunkt des Interesses liegt im Wesentlichen im Gebiet des heutigen Stadtbezirks 13 (Bogenhausen) mit seinen ehemaligen Gemeinden Bogenhausen, Oberföhring und Daglfing mit den Ortsteilen Denning, Engelschalking, Johanneskirchen, Steinhausen und Zamdorf.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 3.1 Der Verein verpflichtet sich dem Schutz und der Pflege der natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart des Münchner Nordostens in Zusammenarbeit mit anderen daran interessierten Personen, Vereinen u.ä.
Dies geschieht u.a. durch
 - heimatkundliche und stadtteilhistorische Archiv- und Quellenarbeit,
 - Sammeln und Auswerten von Bild- und Textdokumenten,
 - Führen eines Vereinsarchivs,
 - Befragen von Zeitzeugen,
 - Zusammenarbeit mit Personen, Behörden, Institutionen und örtlichen Vereinen,
 - Eigeninitiativen und Unterstützung fremder Bemühungen zur Verbesserung des stadtteilbezogenen Bewusstseins,
 - Unterstützung der Denkmalpflege,
 - Förderung neuer stadtteilidentifizierender Objekte und Maßnahmen,
 - Veröffentlichungen,
 - Veranstaltungen und Ausstellungen,
 - Übernahme von Trägerschaften für stadtteilhistorische Bauwerke.
- 3.2 Der Verein ist politisch, wie konfessionell neutral.

§ 4 Steuerbegünstigung

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- 5.3 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
- 5.4 Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod oder bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,
 - durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied die Ziele oder Interessen des Vereins geschädigt hat,
 - durch Streichung, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Die Höhe des jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Freiwillige Höherzahlungen des Mitgliedsbeitrags sind möglich. Sie werden im Falle einer Beitragserhöhung auf den Mindest-Mitgliedsbeitrag angerechnet.
- 6.3 Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Im Falle eines Neueintritts ist er innerhalb eines Monats nach Annahme des Aufnahmeantrags zu entrichten.
- 6.4 Der Vorstand kann in besonderen Fällen, auf begründeten Antrag, Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 7.2 Mit der Übernahme von Funktionen innerhalb des Vereins dürfen nur Vereinsmitglieder betraut werden. Ausgenommen hiervon sind Projektleiterinnen bzw. -leiter.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung verlangen oder wenn wichtige Interessen des Vereins es erfordern.
- 8.3 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren,
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
 - die Beschlussfassung über die in der Tagesordnung genannten Anträge,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (vgl. § 11),
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8.4 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen geschieht schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. § 8.6, Satz 2 gilt entsprechend. Zu Versammlungsbeginn ist die Tagesordnung um die spätestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereichten weiteren Tagesordnungspunkte zu ergänzen. Später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur aufzunehmen, wenn die Versammlung mehrheitlich die besondere Dringlichkeit bestätigt.
- 8.5 Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der bzw. die erste Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes anderes Vereinsmitglied. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin oder einem anderen von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied.
- 8.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 8.7 Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der in offener Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- 8.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen und im Vereinsarchiv aufzubewahren ist.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Zusammensetzung des Vorstands:
- erste(r) Vorsitzende(r)
 - zweite(r) Vorsitzende(r)
 - Schatzmeister(in)
 - Schriftführer(in)
 - drei Beisitzer(innen)
- 9.2 Der Verein wird von dem bzw. der ersten Vorsitzenden allein oder von dem bzw. der zweiten Vorsitzenden allein oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
- 9.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.
- 9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere:
- die Entscheidung über die Mitgliedschaft,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts für die Mitgliederversammlung,
 - die Einrichtung von Projekten,
 - die Benennung von dem Vorstand zugeordneten und ihm verantwortlichen Projektleitern bzw. Projektleiterinnen,
 - die Betreuung des Vereinsarchivs.
- 9.5 Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 9.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Dazu lädt der bzw. die erste Vorsitzende ein. Bei dessen bzw. deren Verhinderung lädt der bzw. die zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied ein.
- 9.7 Die Sitzungsleitung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmten weiteren Vorstandsmitglied.
- 9.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin.
- 9.9 Der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin bestimmt ein weiteres anwesendes Vorstandsmitglied mit der Führung des Protokolls über die Beschlüsse und die Tagesordnung. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen und im Vereinsarchiv aufzubewahren.

§ 10 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer(innen)

- 10.1 Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, eine Wahlleiterin oder einen Wahlausschuss.
- 10.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
- 10.3 Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich im Wege der Gesamtwahl aufgrund eines beim Versammlungsleiter bzw. bei der Versammlungsleiterin vorliegenden Wahlvorschlags gewählt. Der Wahlvorschlag kann aus der Mitte der Versammlung um weitere Kandidaten ergänzt werden.
- 10.4 Bei der Wahl hat jedes anwesende Mitglied pro zu wählender Vorstandsposition eine Stimme. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird für eine Vorstandsposition die Mehrheit nicht erreicht, so findet hierfür ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 10.5 Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.
- 10.6 Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen sind wegen ihrer Bereitschaft zur Kandidatur, die Gewählten sind wegen der Annahme der Wahl zu befragen.

§ 11 Satzungsänderung

- 11.1 Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
- 11.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt. Sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 11.3 Rein redaktionelle Änderungen der Satzung, wie zum Beispiel Rechtschreibkorrekturen oder Einfügung fehlender Wörter, können vom Vorstand einstimmig beschlossen und umgesetzt werden. Sie bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 12.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich gestellt werden. Der Vorstand hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 12.3 Die Auflösung kann nur mit Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 2.2.2017.